

RS OGH 1992/2/19 1Ob528/92, 1Ob569/93, 8Ob3/02b, 8Ob244/02v, 1Ob108/13h, 3Ob84/18a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.1992

Norm

ABGB §812 A

ABGB §812 K

Rechtssatz

Die Nachlassseparation ist grundsätzlich solange aufrechtzuerhalten, bis die Forderungen der Separationsgläubiger befriedigt oder sichergestellt sind. Nur wenn die Vorkehrung zu Unrecht bewilligt worden wäre oder der Gläubiger den Erben als persönlichen Gläubiger akzeptieren sollte, wäre die Separation schon vorher aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 528/92

Entscheidungstext OGH 19.02.1992 1 Ob 528/92

Veröff: RZ 1993/25 S 77

- 1 Ob 569/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1993 1 Ob 569/93

Veröff: NZ 1994,111

- 8 Ob 3/02b

Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 Ob 3/02b

Auch; Beisatz: Alleine schon die auf Dauer angelegte Tätigkeit des Gerichtes im Rahmen der Überwachung des Separationskurators rechtfertigt es, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Bestellung eines Separationskurators auch amtsweig zu überprüfen. Dass die Bestellung selbst nur über Antrag zu erfolgen hat, ändert daran nichts. Unabhängig von sonstigen Änderungen, die die amtsweig "Entziehung" solcher Leistungen rechtfertigen können, muss im Rahmen der Nachlassseparation der Nachlassgläubiger jedenfalls damit rechnen, dass regelmäßig überprüft wird, ob er bei der Geltendmachung seiner Forderung entsprechend "betriebsam" ist. Rechtfertigt doch nur dieser Umstand die weitere Aufrechterhaltung der Nachlassseparation. (T1)

- 8 Ob 244/02v

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 Ob 244/02v

Vgl auch

- 1 Ob 108/13h

Entscheidungstext OGH 21.11.2013 1 Ob 108/13h

Auch

- 3 Ob 84/18a

Entscheidungstext OGH 23.05.2018 3 Ob 84/18a

Auch; Nur: Die Nachlassseparation ist deshalb grundsätzlich solange aufrechtzuerhalten, bis die Forderungen der Verlassenschaftsgläubiger befriedigt oder sichergestellt sind. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013064

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>